

7. Satzung der Gemeinde Altenberge über den Erlass einer Veränderungssperre nach den Vorschriften der §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Am Hang/Grüner Weg“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Am Hang/Grüner Weg“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bau- und Veränderungsverbot

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann der Kreis Steinfurt als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenberge Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Grenze der Sperrwirkung

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung und
3. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Am Hang/Grüner Weg“ – spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren – außer Kraft. Auf diese Zweijahresfrist ist gemäß § 17 (1) S. 2 BauGB der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß §15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte auf Seite 18 dargestellt.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
 - „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
 - „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Altenberge, den 29.03.2023

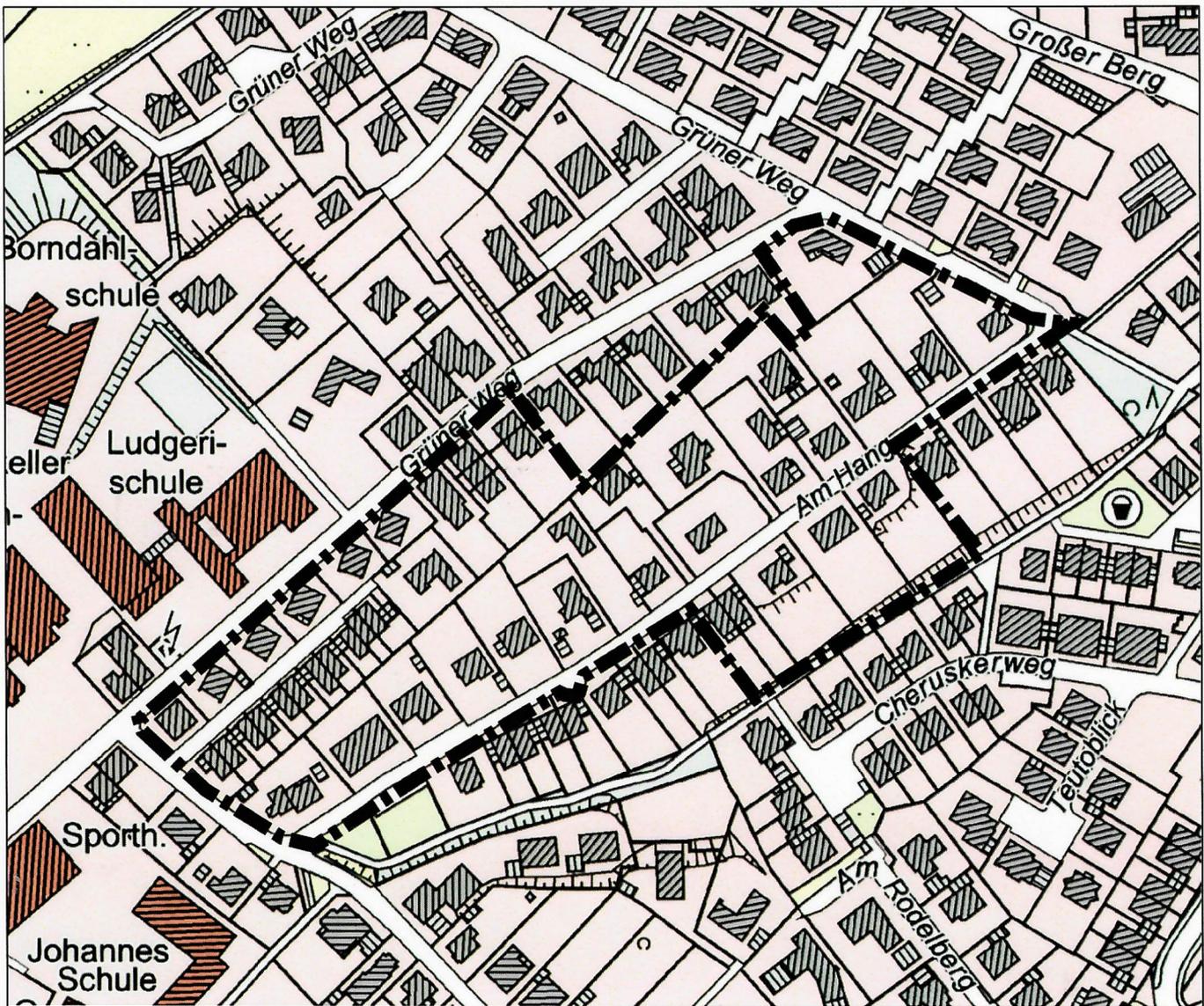
DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Übersichtskarte

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 96 „Am Hang/Grüner Weg“



- - - = Geltungsbereich

Gemeinde Altenberge, Fachbereich III
Maßstab 1:2.500
Stand 27.03.2023